



GEMEINDE BIEZWIL
(Kanton Solothurn)

A B F A L L -
R E G L E M E N T

DER
EINWOHNERGEMEINDE

4585 BIEZWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE	2
II. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN	4
III. FINANZIELLES	7
IV. DIVERSES	8
GENEHMIGUNGSVERMERKE	10
ANHANG (GEBÜHRENTARIF)	SEPARAT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009,

b e s c h l i e s s t

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Gemeindebetrieben (nachstehend Betriebe genannt), die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Betrieben mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen gemäss § 1 geordnet gesammelt und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission (nachstehend UFFK genannt) zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeindewesens

¹ Die Einwohnergemeinde achtet bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermassigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

§ 7 Kompostierbare Abfälle

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem die UFFK

- a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- b) einen Häckseldienst organisiert;
- c) eine regelmässige Grünabfuhr anbietet.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:

- Altpapier
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Metallabfälle (Alteisen, Aluminium, Weissblech, usw.)
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle

² Die UFFK dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die UFFK entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, -truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, usw.),
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- u.a.

§ 10 Kehr- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, alle zwei Wochen eine ordentliche Kehr- und Sperrgutabfuhr.

² Die UFFK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen (KEBAG-) Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg und den Höchstabmessungen von 100x40x30 cm, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehr- und Sperrgutbehälter dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen (KEBAG-) Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden;
- Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

² Der Vertrieb der (KEBAG-) Säcke, (KEBAG-) Bündelmarken sowie (KEBAG-) Containerbänder erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die UFFK die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

§ 13 Grüngutsammlung

¹ Während der Monate März bis November besteht die Möglichkeit, die regelmässig samstags stattfindende Grüngut-Abfuhr zu benützen.

² Die UFFK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

³ Zur Kompostierung geeignete Grüngutabfälle sind in 240l oder 770l Containern versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken (Einzelmarken oder Jahrespassen) bereitzustellen. Abfallsäcke sind nicht zu verwenden.

⁴ Die Gebinde dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen. Die leeren Gebinde sind bis spätestens am Abend wieder abzuholen.

⁵ Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

⁶ Der Gemeinderat bezeichnet für den Verkauf von Gebührenmarken geeignete Verkaufsstellen.

§ 14 Häckseldienst

¹ Die Gemeinde bietet regelmässig einen Häckseldienst an.

² Die UFFK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

³ Es wird nur geeignetes Häckselgut angenommen, die Beauftragten dürfen nicht geeignetes Material liegen lassen.

⁴ Das Häckselgut ist gut zugänglich und geordnet bereitzulegen.

III. FINANZIELLES

§ 15 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³ Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BSG 712.15)) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Einzel- und Mehrpersonenhaushalten und Betrieben zu entrichten ist.

⁵ Für die Grünabfuhr wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Durch diese Gebühr werden 80% der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Grünabfällen abgegolten. Die restlichen 20% der Kosten werden über die Grundgebühr nach § 15 Abs. 4 gedeckt.

⁶ Die Gemeindeversammlung legt in einem separaten Regulativ den Gebührenrahmen fest.

⁷ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenansätze innerhalb des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenrahmens, nach dem Kostendeckungsprinzip anzupassen.

§ 16 Präzisierung der Gebührenerhebung

¹ Lautet eine Betriebseinheit auf die gleiche Adresse wie ein bestehender Haushalt, kommt der höhere Ansatz gemäss § 1 des Gebührentarifs zur Anwendung. Dies aber nur, wenn mindestens eine Person im Haushalt Eigentümerin der Betriebseinheit ist.

² Ausgenommen von der Erhebung von Grundgebühren sind:

- a) Sitzgesellschaft: Diese dient nur der Vermögensverwaltung, beschäftigt kein Personal, richtet somit keine Löhne aus, erbringt keine Leistungen für Dritte und ist kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.
- b) Verein, ohne Handelsregistereintrag.
- c) Bewohner von Altersheimen und Behindertenstätten.

§ 17 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung als Spezialfinanzierung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren. Ist die Spezialfinanzierung nicht ausgeglichen, so passt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren den neuen Gegebenheiten an, wenn sie innerhalb des Gebührenrahmens liegen. Andernfalls beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Anpassung der Gebühren.

IV. DIVERSES

§ 18 Informationspflichten der Gemeinde

Die UFFK

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und die Betriebe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 19 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 20 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung bieten und für Schadenfälle und Wiederherstellungen aufkommen;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 21 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der UFFK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 22 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. § 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 23 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 1. Januar 2007.

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil:

an der Sitzung Nr. 7 vom 28. Mai 2018

Die Gemeindepräsidentin:

Rita Mosimann

Rita Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:

Blanca Iseli

Blanca Iseli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Biezwil:

am 21. Juni 2018

Die Gemeindepräsidentin:

Rita Mosimann

Rita Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:

Blanca Iseli

Blanca Iseli

Genehmigt.

Solothurn, *14.11.18*

**BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT
Departementssekretär:**



Amiull

ANHANG ZUM ABFALLREGLEMENT

GEBÜHRENTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 15 Abs. 6 des Abfallreglements, folgenden Gebührenrahmen:

§ 1 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr beträgt:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| - pro 1-Personen-Haushalt | Fr. 70.00 bis Fr. 150.00 |
| - pro 2-Personen-Haushalt | Fr. 150.00 bis Fr. 230.00 |
| - pro Mehrpersonen-Haushalt | Fr. 230.00 bis Fr. 310.00 |
| - pro Betrieb | Fr. 150.00 bis Fr. 230.00 |

² Die Verbrennungsgebühren werden von der KEBAG festgelegt.

§ 2 Gebühr Grüngut

Die Gebühr Grüngut beträgt:

- | | |
|--|---------------------------|
| - für 240 Liter Container
Einzelmarke | Fr. 15.00 bis Fr. 25.00 |
| Jahrespasse | Fr. 130.00 bis Fr. 210.00 |
| - für 770 Liter Container
Einzelmarke | Fr. 40.00 bis Fr. 60.00 |
| Jahrespasse | Fr. 390.00 bis Fr. 470.00 |

§ 3 Mehrwertsteuer

Die genannten Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

§ 4 Anpassung der Gebühren

¹ Der Gemeinderat beschliesst den Ansatz für die Grundgebühr mit dem Budget jährlich neu nach dem Kostendeckungsprinzip.

² Die Sack- und Gebührenmarkenpreise sind durch die KEBAG AG vorgegeben, ebenso die Termine für die Einführung von neuen Preisen.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Andere Tarife für Abfallbeseitigung werden mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil:

an der Sitzung Nr. 7 vom 28. Mai 2018

Die Gemeindepräsidentin:


Rita Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:


Blanca Iseli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Biezwil:

am 21. Juni 2018

Die Gemeindepräsidentin:


Rita Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:


Blanca Iseli

Genehmigt.

Solothurn, 14.11.18

**BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT
Departementssekretär:**



